

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/ 2678

01.04.2014

Vorlage für die Sitzung des
am 09.04.2014

Änderungsantrag

der PIRATEN

Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein zu Drucksache 18/994

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 18/994) wird mit den folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 - Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig- Holstein – BQFG-SH)

1. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „zwei“.

2. Nach § 18 wird eingefügt:

„§ 19 Anspruch auf Beratung

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben gemäß § 83a LVwG einen Anspruch auf Beratung.“

II. Artikel 3 (Änderung des Ingenieurgesetzes) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Ingenieurgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 330), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom *Verkündungsstelle bitte einsetzen* (GVOBl. Schl.-H. S.) findet keine Anwendung.“

III. Nach Artikel 3 wird eingefügt:

„Artikel 3a - Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

§ 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnungen Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner und Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur sowie über die Errichtung einer Architekten- und Ingenieurkammer (Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ArchIngKG) vom 9. August 2001, GVOBl. 2001, 116, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2010, GVOBl. 2010, 356, wird gestrichen.“

Begründung:

Der von den Koalitionsfraktionen eingereichte Umdruck 18/2617 wird mit rechtförmlichen Anpassungen übernommen.

Zusätzlich wird der Artikel 12 Abs. 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetz gestrichen, weil die Interessenlage vergleichbar ist zum Ingenieurgesetz. Auch im Anwendungsbereich des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes soll kein Gegenseitigkeitserfordernis mehr gelten. Dies trägt einem Vorschlag des Flüchtlingsrats (Umdruck 18/1876) Rechnung.

Bisher kann im Anwendungsbereich des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Eintragung von Drittstaatsangehörigen abgelehnt werden, wenn der Heimatstaat seinerseits die Anerkennung deutscher Architekten und Ingenieure nicht gewährleistet. Diese Regelung ist besonders unangemessen, wenn die antragstellende Person in Deutschland aufgewachsen ist. Aber auch sonst läuft das Gegenseitigkeitserfordernis dem Zweck des Anerkennungsgesetzes zuwider und wird dem zunehmenden Fachkräftemangel nicht gerecht. Nach Angaben des Flüchtlingsrats habe bereits eine Reihe von anderen Bundesländern Gegenseitigkeitserfordernisse gestrichen.

Uli König